

**Förderverein für den Jugend-Tischtennisport
beim SSC Hagen Ahrensburg e.V.**

- Satzung -

Vorwort: Hinweis zum Gendering. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und zur Vermeidung von Wortwiederholungen meinen die gewählten Formulierungen bei allen personenbezogenen Bezeichnungen im nachfolgenden Text alle Geschlechter.

**§ 1
(Allgemein)**

1. Der Förderverein für den Jugend-Tischtennisport beim SSC Hagen Ahrensburg e.V. - im folgenden FV JUTTA genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Förderern des Jugend-Tischtennisports beim SSC Hagen Ahrensburg (Kreis Stormarn).
2. Der FV JUTTA hat seinen Sitz in Ahrensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen.
3. Zur Förderung seiner Ziele kann der FV JUTTA die Mitgliedschaft in Vereinen und Organisationen erwerben. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
4. Der FV JUTTA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der FV JUTTA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FV JUTTA dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FV JUTTA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 2
(Zweck und Aufgaben)**

Zweck des Vereins ist es, den Jugend-Tischtennisport beim SSC Hagen Ahrensburg materiell und ideell zu fördern.

**§ 3
(Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)**

1. Die Mitgliedschaft kann jede Person erwerben, die eine schriftliche Beitrittserklärung abgibt, auch Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen können Mitglied werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen binnen zwei Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides

schriftlich Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei Ausbleiben der Beitragszahlungen von länger als 18 Monaten. Die Beitragspflicht bleibt dessen ungeachtet bis zum Ausgleich des Rückstandes bestehen.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
6. Der Ausschluss ist zulässig bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb einer vierwöchigen Frist nach Zustellung des Ausschlussbescheides beim Vorstand eingereicht werden. In der Versammlung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Spenden oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

§ 4

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht sowie das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Im Falle eines länger als sechs Monate dauernden Beitragsrückstandes eines Mitglieds ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 5

(Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6
(Die Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres, vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder eines berechtigten Vertreters.

§ 7
(Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl, die Entlastung und Abberufung des Vorstandes.
2. Die Wahl des 1. Kassenprüfers und des 2. Kassenprüfers je jahresversetzt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die übrigen nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten. Alle Anträge müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen.
6. Dringlichkeitsanträge sind bei Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zulässig. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 8
(Durchführung der Mitgliederversammlung)

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder (mit Ausnahme des § 7 Abs. 5, des § 10 und des § 11, Abs. 1).

3. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt dieser abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
4. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - einem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne von § 262 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren jahresversetzt gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz für den Rest der Amtszeit zu bestellen.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt den Haushaltsplan. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die so oft es die Geschäfte erfordern, vom Vorsitzenden oder bei Behinderung stellvertretend entsprechend § 8 Abs.1 einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.
7. Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Auslagen können ersetzt werden.
9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der fünfte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

§ 10
(Satzungsänderung)

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 11
(Vereinsauflösung)

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen müssen.
Ausnahme: im Falle, dass sich bei Wahlen kein Mitglied für die Besetzung des Vorstandes findet, ist zeitnah eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei erfolglosen Besetzungsversuchen kann dann eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung stimmen.
2. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes etwa vorhandene Vermögen fällt dem SSC Hagen Ahrensburg e.V. zu, der es ausschließlich im Sinne der bisherigen Zwecke des Vereins im Jugendbereich der Tischtennis-Abteilung zu verwenden hat.

Ahrensburg, 08. Mai 2023

Fred Seidel